Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt
des Landkreises Saalfeld Rudolstadt,
der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg

Amtsblatt:

21/24
31. JAHRGANG

5. Dezember 2024

Alles neu für die Feuerwehr in Rudolstadt-Schaala: am Freitag, 29. November 2024, wurde das neue Feuerwehrgerätehaus nach rund eineinhalbjähriger Bauzeit im Rahmen eines Festaktes offiziell eröffnet. Bei dem Anlass wurde zudem ein neues Großfahrzeug, das durch das Landratsamt beschafft wurde, in den Dienst gestellt. *(Foto: Carolin Schreiber)*

Feuerwehr Rudolstadt-Schaala bezieht ihr neues Hauptquartier

Gerätehaus nach knapp eineinhalb Jahren Bauzeit offiziell eingeweiht – Landrat übergibt neues Großfahrzeug

Rudolstadt. In Rudolstadt-Schaala ist am Freitagnachmittag, 29. November, nach knapp eineinhalbjähriger Bauzeit das neue Feuerwehrgerätehaus offiziell eingeweiht worden. Bürgermeister Jörg Reichl, Staatssekretär Udo Götze, Landrat Marko Wolfram, Stadtbrandmeister Wolfgang Lindner und Wehrführer Marc Lümmen hoben die Bedeutung des Neubaus hervor und dankten allen Beteiligten für die Fertigstellung. Im Rahmen des Festaktes wurde ein durch den Landkreis beschafftes Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) 20 offiziell übergeben.

Bürgermeister Reichl dankte dem Landkreis und dem Freistaat Thüringen für die finanzielle Unterstützung bei der Investition. Der Landkreis beteiligt sich mit 185.000 Euro an den Kosten für Stellplätze für Fahrzeuge in der überörtlichen Gefahrenabwehr. Der Freistaat steuert 200.000 Euro aus der Brandschutzrichtlinie zu den Kosten bei.

„Ich freue mich, dass wir in unseren Kommunen die Feuerwehren mit der Verbesserung der Rahmenbedingungen unterstützen können. Sie sind die zentrale Säule unserer überörtlichen Gefahrenabwehr“, sagte Landrat Marko Wolfram. Insgesamt investiert die Stadt Rudolstadt etwa 1,7 Millionen Euro in das neue Gerätehaus. Es verfügt über zwei Fahrzeugstellplätze unter anderem für das neue HLF 20, das im Rahmen der Beschaffungsoffensive des Landkreises mit einem Investitionsvolumen von rund 3,4 Millionen Euro gekauft wurde.

Der Neubau bietet zudem separate Sanitär- und Umkleidebereiche für die Kameradinnen und Kameraden. Das Gebäude entspricht energetisch den aktuellen Anforderungen. Eine Photovoltaikanlage, eine Wärmepumpe sowie ein begrüntes Dach sorgen für eine nachhaltige Energieversorgung. Mit der Einweihung des neuen Feuerwehrgerätehauses endet nach 27 Jahren die Nutzung eines provisorisch errichteten Spritzenhauses in Schaala.

Vorgesehen ist an diesem Standort in einem zweiten Bauabschnitt die Errichtung eines Dorfgemeinschaftshauses. „Die Baugenehmigung dafür ist erteilt. Sämtliche Infrastruktur- und Energieanbindungen sind bereits mit dem Feuerwehrgerätehaus geschaffen“, sagte Bürgermeister Reichl. Bei der Finanzierung sind noch einige offene Fragen vor der Realisierung zu klären.

Wir sind für Sie da:

Landratsamt
Saalfeld-Rudolstadt
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0

Ämtersprechzeiten im Landratsamt

Di	9 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr
Do	9 - 12 Uhr	13 - 18 Uhr
Fr	9 - 12 Uhr	

KfZ-Zulassung/Führerscheinstelle in Rudolstadt Haus III und in der Zulassung Außenstelle Saalfeld

Mo, Mi, Fr	8-14 Uhr	Führerscheinstelle
Di, Do	8-18 Uhr	Mi geschlossen!

Nur noch mit Terminvergabe!
Termine SLF: 03671/823-161/175/183/185
Termine RU: 03672/823-192 (Kfz), -186 (FS)

Leitstelle Jena
(03641)
40 40

www.kreis-slf.de

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 19. Dezember 2024

Gästezufriedenheit und Qualität im Mittelpunkt beim 2. Tourismustag

Rund 50 Gäste nehmen an Fachveranstaltung im IGZ Rudolstadt teil - Diskussionsrunde mit Experten

Rudolstadt. Zum 2. Tourismustag im Landkreis begrüßte Landrat Marko Wolfram am 18. November im Innovations- und Gründerzentrum Rudolstadt rund 50 fachkundige Gäste. Die von der Wirtschaftsförderagentur und dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt veranstaltete Tagung fand in diesem Jahr unter dem Motto „Erfolgsfaktor Gästezufriedenheit: Wie Qualitätsbewusstsein und digitale Sichtbarkeit zum Erfolg führen“ statt.

„Unser Landkreis hat ein großes touristisches Potenzial, dass wir aktuell nicht voll ausschöpfen. Umso wichtiger sind Impulse wie heute, um die Gästezufriedenheit zu steigern und langfristig mehr Touristen in unsere Region zu locken“, sagte Wolfram zur Eröffnung. Im Anschluss warb Patrick Stadermann, Leiter des Beteiligungsmanagements im Landratsamt, für eine enge Zusammenarbeit der Touristiker.

Michael Deckert von der dwif-Consulting GmbH diskutierte im Anschluss an die ersten Vorträge mit Antonia Sturm, der Geschäftsführerin des Regionalverbundes Thüringer Wald, Sascha Schwarze, Geschäftsführer des Hotels Waldfrieden in Schwarzmühle und Yvonne Wagner, Geschäftsführerin der Saalfelder Feengrotten und Tourismus GmbH (von links) *(Foto: Peter Lahann)*

Moderator und Tourismusexperte Michael Deckert von der dwif-Consulting GmbH stimmte die Tagungsteilnehmenden mit einem Impulsvortrag auf die Tagesordnung ein und stellte aktuelle Ergebnisse von Gästebefragungen vor. So spielten Online-Bewertungen eine zunehmend wichtige Rolle bei der Entscheidung für einen Aufenthalt. Danach liegt der Landkreis bei der Auswertung diverser Online-Bewertungsportale in einem Punktesystem bis 100 mit 85,0 leicht unter dem Landesdurchschnitt (85,2). Während die Lage und der Service als überdurchschnittlich beurteilt werden, liegt Saalfeld-Rudolstadt bei Essen und Trinken sowie dem Preis-Leistungsverhältnis unter dem Bewertungsschnitt.

Antonia Sturm, Geschäftsführerin des Regionalverbundes Thüringer Wald, führte aus, wie wichtig die Pflege der eigenen Daten im Internet samt hochwertiger Fotos sei. „Ohne diese Pflege werden Sie nicht gefunden“, so die Fachfrau. Trotz zunehmender Bedeutung von Bewertungen auf Online-Seiten sei auch die klassische Zertifizierung durch den Hotel- und Gaststättenverband oder Gütesiegel wie Bett&Bike weiterhin wichtig. Während die Online-Bewertungen immer subjektiv geprägt sind, handelt es sich dabei um vergleichbare, objektive Qualitätsstandards.

In einer anschließenden Diskussionsrunde gaben Antonia Sturm, Feengrotten-Geschäftsführerin Yvonne Wagner und Sascha Schwarze, Chef des Hotels Waldfrieden in Schwarzmühle und Vorsitzender des Tourismusvereins Rennsteig Schwarzatal, viele Praxisbeispiele, worauf es ankommt, damit Gäste zufrieden mit dem Aufenthalt sind. Ganz wichtig sei es, auf Kommentare der Gäste im Internet zu antworten, selbst wenn diese manchmal unerfreulich sind.

Am Nachmittag standen dann Vorträge zu aktuellen Trends und Entwicklungen zu den Themen Marketing und digitale Sichtbarkeit auf dem Programm.

Landrat liest im Kindergarten „Sonnenland“ *Anlässlich des bundesweiten Vorlesetages am 15. November las Landrat Marko Wolfram den Kindern des Saalfelder AWO Kindergartens „Sonnenland“ vor. Die aufmerksamen Kinder lauschten gespannt der Geschichte „Das Farbenmonster“, bei der die Gefühlswelt anhand von Farben beschrieben wird. Die Freude der Vorschulkinder war so groß, dass der Landrat nicht gehen konnte, ohne ein weiteres Buch vorzulesen: „Frau Stinktier braucht ein neues Parfüm“ sorgte nicht nur bei den kleinen Zuhörern, sondern auch bei den Erzieherinnen und Erziehern für Heiterkeit.* *(Foto: Carolin Schreiber)*

Kleine Meilensteine in der Archäologie

Dr. Ines Spazier und Thomas Queck bei Landrat

Saalfeld. Kürzlich nutzte Gebietsreferentin Dr. Ines Spazier vom Thüringer Landesamt für Denkmalschutz und Archäologie (TLDA) mit ihrem Kollegen Thomas Queck die Gelegenheit, um Landrat Marko Wolfram über die Höhepunkte der Forschungen entlang der Erdgastrasse EGL 442 zu informieren.

Vier Jahre hatten die Mitarbeiter des TLDA – zeitweise bis zu 30 Expertinnen und Experten aus verschiedenen Fachgebieten - die Funde entlang der Erdgastrasse aufgenommen. An den Fundplätzen konnten teilweise sensationelle Ergebnisse erzielt werden, die in dem neuen Sonderband des TLDA auf 420 Seiten präsentiert werden. Viele der Befunde entlang der 110 Kilometer langen Erdgastrasse befinden sich dabei auf dem Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt.

Zu den „kleinen Meilensteinen in der Archäologie“ gehört der Fund des Gräberfeldes bei Unterwellenborn aus dem 2. Jahrhundert vor Christus bis ins 2. Jahrhundert nach Christus. „So etwas gibt es in ganz Thüringen nicht“, so Dr. Spazier. „Damit erhält der Landkreis in der Forschung auch deutschlandweite Beachtung.“

„Als Vorsitzender des Vereins Geopark Schieferland interessieren mich besonders die geologischen Erkenntnisse“, bemerkte Landrat Wolfram. Denn mit der geologischen Untersuchung auf 110 Kilometern Länge haben die Geologen eine einmalige Grundlage, um ihre Kartierung zu überarbeiten.

Landrat Marko Wolfram, Kreisjugendfeuerwehrwart Benny Böhm, seine neu bestellte Stellvertreterin Mandy Karsch und Kreisbrandinspektor Christian Patze (von links). (Foto: Peter Lahann)

Beratung der Feuerwehren

Mandy Karsch ist jetzt stellvertrende Jugendwartin

Rudolstadt. Am Donnerstag, 7. November, fand in der Hauptfeuerwache der Feuerwehr Rudolstadt in Schwarza die jährliche Beratung der Leiter der Feuerwehren im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt statt. Kreisbrandinspektor (KBI) Christian Patze hatte eine umfangreiche Tagesordnung zusammengestellt. Landrat Marko Wolfram dankte den Kameradinnen und Kameraden für die geleistete Arbeit.

Zunächst stellte sich Kreisfeuerwehrarzt Dr. Stephan Mortsch den rund 40 Führungskräften der Feuerwehren vor. Gemeinsam mit seiner Kollegin Beatrice Furcht kümmert er sich um diverse vorgeschriebene Untersuchungen der Feuerwehrleute.

Anschließend stellte sich Oberstleutnant Michael Münch als Leiter des Kreisverbindungskommandos der Bundeswehr den Kameradinnen und Kameraden vor. Er untersteht dem Landeskommando in Erfurt und kann in besonderen Lagen durch den Landrat oder den Kreisbrandinspektor angefordert werden.

Einen Überblick zur Kreisausbildung von Feuerwehrleuten gab Kreisbrandmeister André Stechert. Im kommenden Jahr stehen 548 Lehrgangsplätze zur Verfügung. Die Feuerwehren können sich über ein Online-Portal für einzelne Lehrgänge bewerben.

Über die Landesausbildung an der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule in Bad Köstritz informierte Katja Ehrhardt vom Amt für Bevölkerungsschutz. Für die Landesausbildung können die einzelnen Feuerwehren bis 17. Dezember ihren Bedarf anmelden.

Denny Franz vom Amt für Bevölkerungsschutz stellte den anwesenden Leitern der Feuerwehren eine neue Aufgabe vor, die sich aus einer Änderung in der Thüringer Bauordnung ergibt. Künftig muss vor Erteilung einer Baugenehmigung für bestimmte Sonderbauwerke die Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr nachgewiesen werden. Kreisbrandinspektor Patze präsentierte den Kameradinnen und Kameraden den aktuellen Sachstand bei der Überarbeitung der Alarm- und Ausrückeordnungen der Feuerwehren. Darin sind für unterschiedliche Szenarien die Alarmierungen der Einsatzkräfte durch die Leitstelle in Jena festgelegt. Die bisherige Planung wird jetzt durch eine Fachanwendung in einem Online-Portal vorgenommen, was die Planung und Verwaltung deutlich vereinfacht.

Im Rahmen der Beratung wurde Mandy Karsch von der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld-Schmiedefeld als neue stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwartin bestellt. Ihre Bestellungsurkunde überreichten Landrat Wolfram und KBI Patze.

Der Landrat wies auf die beachtlichen Investitionen des Landkreises in die Gefahrenabwehr hin. Im Rahmen seiner Beschaffungsoffensive mit einem Umfang von 3,4 Millionen Euro wurden allein in diesem Jahr sieben Fahrzeuge ausgeliefert. Zudem beteiligt sich der Landkreis an Bauprojekten an Feuerwehrgerätehäusern in Meuselbach, Rudolstadt-Schaala und Großkochberg.

***Die 10. Demokratiekonferenz** der Partnerschaften für Demokratie Saalfeld-Rudolstadt fand am 7. November unter dem Motto „Zivilgesellschaft und Wirtschaft“ in den Räumen der Batix Software GmbH statt. Eröffnet wurde die Konferenz von Landrat Marko Wolfram, dem Koordinator der Partnerschaften für Demokratie, Sebastian Heuchel, und dem Batix-Geschäftsführer Jörg Flügge. Anschließend begann die Konferenz mit einem Impulsvortrag von Prof. Dr. Michael Behr (oben im Bild) zum Thema „Chancenland Thüringen – Chancenregion Saalfeld-Rudolstadt“. Im Anschluss wurden in Arbeitsgruppen Möglichkeiten besprochen, um vorhandene regionale Strukturen zu verbessern und neue Netzwerke aufzubauen. (Foto: Franziska Ehms)*

Gebündelter archivarischer Fachverstand: Am 8. November stellten sich in Rudolstadt vier Archive aus dem Landkreis vor. (Foto: Annett Neubert)

Jenseits des Aktenstaubs

Öffentliche Archive stellen sich vor

Rudolstadt. Am 8. November hatten 20 interessierte Teilnehmer im Alten Rathaus in Rudolstadt die Gelegenheit, die Welt der Archivarbeit zu entdecken. Die Veranstaltung war Teil der Reihe „Heimat erleben“ der Kreisvolkshochschule Saalfeld-Rudolstadt.

Dabei gaben Archivarinnen und Archivare verschiedener Einrichtungen – Martin Gretscher, Manja Rabenau, Christoph Oelmann und Dr. Dirk Henning – einen Einblick in ihre Tätigkeit, ganz ohne den sprichwörtlichen „Aktenstaub“. Unter dem Motto „Jenseits des Aktenstaubs – die öffentlichen Archive des Landkreises stell(t)en sich vor“ beantworteten die Fachleute viele spannende Fragen rund um historische Unterlagen.

Das Staatsarchiv Rudolstadt, Kreisarchiv Saalfeld-Rudolstadt und die Stadtarchive aus Rudolstadt und Saalfeld gaben einen Einblick in ihre Bestände und erklärten, wie Interessierte am besten recherchieren können.

Anhand von Beispielen zeigten die Archivare, welche besonderen Akten in den Archiven verwahrt werden, wie man sie findet und welche Schritte für den Zugang nötig sind.

Amtliche Bekanntmachungen

Schulsozialarbeit

Interessenbekundungsverfahren für die Umsetzung von Schulsozialarbeit an der Staatlichen Grundschule „Caspar Aquila" Saalfeld mit 0,75 VbE

Das Interessenbekundungsverfahren richtet sich an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mit Erfahrung in der Ausgestaltung von Angeboten der Schulsozialarbeit gem. § 19 a ThürKJHAG und § 13 a SGB VIII.

Seit 2013 setzt der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt im Rahmen der Richtlinie des Landes Thüringen in der aktuell gültigen Fassung Schulsozialarbeit in Kooperation mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe um. Bisher partizipieren 23 Schulstandorte im Landkreis von Schulsozialarbeit.

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt sucht auf der Grundlage der am 9. November 2022 vom Land Thüringen verabschiedeten Richtlinienförderung „Schulsozialarbeit" sowie der Rahmenkonzeption „Schulsozialarbeit" des Landkreises vom 24. Januar 2023 einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Dieser soll am Schulstandort Staatliche Grundschule „Caspar Aquila" Saalfeld mit 0,75 VbE nachfolgend beschriebene Leistungen erbringen:

Rahmenbedingungen:

- Die Umsetzung der Leistung beginnt zum 01.03.2025.
- An der o.g. Schule steht ein(e) Schulsozialarbeiter(in) als Kontakt- und Vertrauensperson mit einer Vollbeschäftigteneinheit von 0,75 (ca. 30 Wochenarbeitsstunden je nach Tarifvertrag) regelmäßig zur Verfügung.
- Es gilt das Fachkräftegebot gem. § 72 SGB VIII. Das eingestellte Personal verfügt neben der persönlichen Eignung über einen Studienabschluss (Diplom, Bachelor, Master, Magister) in der Sozialen Arbeit, Sozialpädagogik, Erziehungswissenschaft oder Psychologie.
- Hinsichtlich der Vergütung ist das Besserstellungsverbot auch bei ggf. abweichenden tarifvertraglichen Regelungen der Zuwendungsempfänger zu beachten. Eine geringere Vergütung der Fachkräfte als in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppe 9 Stufe 1 entsprechend der Entgeltordnung zum TV-L ist nicht förderfähig.
- Für die Umsetzung der Schulsozialarbeit kann eine Verwaltungskostenpauschale von 3.000 € je VbE und Förderjahr sowie Sachkosten in Höhe von 2.000 € je VbE (für pädagogisches Material, Büromaterial, Fachliteratur, Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Internetgebühren, Supervision, Fortbildung, Honorare, Öffentlichkeitsarbeit und Versicherungen) beantragt werden. Etwaige Mehrbedarfe aufgrund der Anschaffung von Erstausstattung sind gesondert zu beantragen.
- Der Schulsozialarbeit steht ein eigener, abschließbarer und ausgestatteter Büroraum in der Schule zur Verfügung. Für die Ausstattung des Raumes (Schreibtisch, abschließbarer Schrank, Bürostuhl, Beratungstisch und Stühle, Internet) ist die Schule bzw. das zuständige Schulverwaltungsamt verantwortlich. Der Träger kann Mobiliar zur Verfügung stellen, dieses jedoch nicht über die Sachkosten der Schulsozialarbeit abrechnen.
- Die Ziele und Angebote der Schulsozialarbeit am Schulstandort orientieren sich an den aktuell gültigen „Fachlichen Empfehlungen Schulsozialarbeit" des Landes Thüringen sowie den Vorgaben aus der Rahmenkonzeption „Schulsozialarbeit" des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt.
- Die Schwerpunkte der Schulsozialarbeit liegen in der Einzelfallhilfe, in der sozialpädagogischen Gruppenarbeit und der schulorientierten Gemeinwesen- und Netzwerkarbeit.

Der Leistungserbringer muss:

- eine anerkannter Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII sein.
- eine aktuelle Vereinbarung gemäß §§ 8 a/72 a SGB VIII mit dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt vorweisen oder abschließen.
- nachweisbar über erfolgreiche Kooperationen mit Schule und einschlägige Erfahrungen in der Schulsozialarbeit und der Umsetzung von Maßnahmen der Jugendsozialarbeit verfügen sowie in das örtliche Netzwerk der Jugendhilfe eingebunden sein.
- die fachliche Beratung, Fachaufsicht und Einarbeitung des Schulsozialarbeiters bzw. der Schulsozialarbeiterin durch sozialpädagogisch qualifiziertes Personal des Trägers sicherstellen.
- mit dem Jugendamt, insbesondere mit der Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit eng kooperieren.

Öffentliche Zustellungen erfolgen durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Stelle, die von der Behörde hierfür allgemein bestimmt ist. Für das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt wird der Schaukasten im Eingangsbereich des Landratsamtes, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld, bestimmt.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt,
vertreten durch Landrat Marko Wolfram, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale
Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Thomas Schubert,
Markt 1, 07422 Bad Blankenburg
Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl,
Markt 7, 07407 Rudolstadt
Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania,
Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale
Gedruckte Auflage: 2.200 Exemplare
Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig donnerstags und wird an zentralen Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden: www.kreis-slf.de | www.saalfeld.de | www.rudolstadt.de | www.bad-blankenburg.de
Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 6,00 € inkl. Versand und MwSt. bezogen werden bei: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz. Die Bestellung kann auch per Mail unter j.paeger@wgvschleiz.de erfolgen. (Es wird nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) gearbeitet. Nachzulesen unter https://wgvschleiz.de/impressum.html)
Über das neue Amtsblatt des Landkreises und der Städte am Saalebogen informiert der Newsletter der Stadt Saalfeld/Saale. Anmeldung zum Newsletter unter https://www.saalfeld.de/Stadt/Aktuelles/Amtsblatt/

Layout und Druck: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz in Zusammenarbeit mit Druckhaus Gera GmbH.
Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz
Kontakt zur Redaktion:
Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt,
0 36 71/8 23-209, presse@kreis-slf.de
Redaktion Stadt Saalfeld/Saale: Kommunikation und Marketing,
0 36 71/5 98-205, presse@stadt-saalfeld.de
Redaktion Stadt Rudolstadt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
0 36 72/4 86-102, presse@rudolstadt.de
Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt,
03 67 41/37 13, stadt@bad-blankenburg.de
Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.
Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen, Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.
Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe oder das Kopieren für persönliche Zwecke.
Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 19.12.2024.

- die Konzeption der Schulsozialarbeit erarbeiten und regelmäßig fortschreiben.
- zum Zwecke der Evaluation und Weiterentwicklung der Arbeit am Qualitätsmanagement des Jugendamtes unter Nutzung vorgegebener Dokumente teilnehmen.
- regelmäßige trägerinterne Teamberatungen mit der Möglichkeit zur Reflexion durchführen.
- in jährlichen Qualitätsgesprächen mit Schulleitung und Jugendamt die Arbeit reflektieren und evaluieren.
- die Teilnahme der Fachkraft an Supervision, Fortbildungen und an Dienstberatungen des Jugendamtes gewährleisten.

Vom Bewerber sind vorzulegen:

- eine Konzeption für die Umsetzung von Schulsozialarbeit an der Staatlichen Grundschule „Caspar Aquila" Saalfeld. Diese ist unter der Verwendung der „Arbeitshilfe Konzeption" des Organisationsberatungsinstitutes ORBIT e.V. zu erstellen:
  1. Leitbild (Verweis auf das Leitbild des Trägers oder Formulierung eines eigenen Leitbildes)
  2. Analyse vor Ort (Analyse und Beschreibung des Umfeldes (Sozialraum) in dem sich die Schule befindet sowie die Situation innerhalb der Schule)
  3. Fazit aus der Analyse (Formulierung von Entwicklungsfeldern, aus dem sich die Ziele für die künftige Arbeit ergeben)
  4. Zielgruppenbeschreibung (Benennen und Beschreiben der Zielgruppen)
  5. Ziele und Indikatoren (Formulieren von Zielen, um die Arbeit transparent und die Ergebnisse überprüfbar zu machen)
  6. Arbeitsschwerpunkte und Angebote (Festlegung von Arbeitsschwerpunkten und konkreten Angeboten für die jeweilige Schule)
  7. Vernetzung (Beschreiben mit welchen internen und externen Partnern bzw. Einrichtungen kooperiert werden muss)
  8. Rahmenbedingungen (Beschreibung der bestehenden Rahmenbedingungen)
  9. Qualitätsentwicklung (Beschreibung aller Instrumente zur ständigen Überprüfung und Verbesserung der eigenen Arbeit)
- ein **Überblick seiner einschlägigen Erfahrungen** in der Umsetzung von Maßnahmen der Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit und seiner Einbindung in das örtliche Netzwerk der Jugendhilfe.
- ein ausgeglichener **Kosten- und Finanzierungsplan** für das Haushaltsjahr 2025.

Ihre rechtsverbindlich unterschriebene Bewerbung, inklusive aller geforderten Angaben und Unterlagen, senden Sie bitte im verschlossenen Umschlag bis spätestens zum **20. Dezember 2024** an das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Jugendamt, Sachgebiet Jugend und Familie, Rainweg 81, 07318 Saalfeld versehen mit dem Vermerk **„Bewerbung Schulsozialarbeit an der Staatlichen Grundschule „Caspar Aquila" Saalfeld im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens"**.

Nach fachlicher Bewertung wird dem Jugendhilfeausschuss das geeignetste Angebot zur Bestätigung vorgeschlagen. Nach Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss wird mit dem Träger eine Leistungsvereinbarung und mit der Schule eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen.

Für Fragen sowie die Bereitstellung erforderlicher Dokumente und Formulare wenden Sie sich bitte an die Koordinierungsstelle der Schulsozialarbeit, Frau Reichmann-Walther, unter schulsozialarbeit@kreis-slf.de oder 03671 823-543.

Beschlüsse des Ausschusses

für Kultur und Bildung (AfK/B) des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Wahlperiode 2024-2029

1. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Bildung am 28.08.2024

Beschluss KB-01-01/24
Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Kultur und Bildung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
Der Ausschuss für Kultur und Bildung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wählt gemäß § 30 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt aus seiner Mitte Kreistagsmitglied Herrn Oliver Weder zum Vorsitzenden des Ausschusses für Kultur und Bildung.

Beschluss KB-02-01/24
Wahl des ersten Stellvertreters des Vorsitzenden des Ausschusses für Kultur und Bildung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
Der Ausschuss für Kultur und Bildung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wählt gemäß § 30 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt aus seiner Mitte Kreistagsmitglied Herrn Martin Friedrich zum ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Ausschusses für Kultur und Bildung.

Beschluss KB-03-01/24
Wahl des zweiten Stellvertreters des Vorsitzenden des Ausschusses für Kultur und Bildung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
Der Ausschuss für Kultur und Bildung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wählt gemäß § 30 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt aus seiner Mitte Kreistagsmitglied Frau Andrea Wende zur zweiten Stellvertreterin des Vorsitzenden des Ausschusses für Kultur und Bildung.

Beschluss KB-05-01/24
Vergabe der Fördermittel entsprechend der Förderrichtlinie des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur Förderung des Ehrenamtes durch Mittel der Thüringer Ehrenamtsstiftung vom 1. Mai 2009, zuletzt geändert am 30.09.2014
Der Ausschuss für Kultur und Bildung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Vergabe der Fördermittel i. H. v.40.150,00 Euro zur Förderung des Ehrenamtes durch Mittel der Thüringer Ehrenamtsstiftung entsprechend der Vergabelisten (Anlagen 1-3).

2. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Bildung am 06.11.2024

Beschluss KB-06-02/24
Genehmigung der Niederschrift der 1. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Bildung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 28.08.2024, öffentlicher Teil
Gemäß der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wird die Niederschrift über die 1. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Bildung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 28.08.2024, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

Die beschlossenen Anlagen der Beschlüsse können im Internet auf der Seite www.kreis-slf.de, Rubrik Kreistag, Sitzung des jeweiligen Gremiums oder nach Rücksprache im Büro des Kreistages eingesehen werden.

Beschlüsse

des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Wahlperiode 2024-2029

3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 04.11.2024

Beschluss JHA-10-3/24
Genehmigung der Niederschrift der 2. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 16.09.2024
Gemäß § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Neufassung vom 23. Mai 2023 wird die Niederschrift über die 2. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 19.09.2024, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

2. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 16.08.2024

Beschluss JHA-8-2/24
Namentliche Zusammensetzung der Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt bestellt für die Wahlperiode 2024-2029 auf Vorschlag der Fraktionen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe auf Grundlage der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt nachfolgende Mitglieder und Stellvertreter in die Unterausschüsse:

Unterausschuss Jugendhilfeplanung

Mitglied:	**Stellvertreter:**
Martin Friedrich (CDU/FDP)	Jens Jungnickel (CDU/FDP)
Sven Büchner (CDU/FDP)	Henry Götze (CDU/FDP)
Petra Rottschalk (SPD/Linke/Grüne)	Christin Ludwig (SPD/Linke/Grüne)
Andreas Gloth-Pfaff (BfL)	Mirko Schreiber (BfL)
Andreas Spanjer (AfD, WV: AfD)	Carsten Hähner (AfD, WV: AfD)
Denis Häußer (AfD WV: AfL)	Mark Tetzlaff (AfD WV: AfL)
Andreas Spahn (Jugendförderverein SLF-RU e.V.)	Silvio Müller (SRB)
Christian Otto (AWO Rudolstadt gGmbH)	Ute Salewski (AWO KV SLF-RU e.V.)
Ute Kind (DRK Kreisverband SLF-RU e.V.)	Bettina Wiehle (DRK Kreisverband SLF-RU e.V.)
Simone Hübner (Der Paritätische Thüringen e.V.)	Cornelia Lorenz (Der Paritätische Thüringen e.V.)

Unterausschuss Sport

Mitglied:	**Stellvertreter:**
Martin Friedrich (CDU/FDP)	Jens Jungnickel (CDU/FDP)
Sven Büchner (CDU/FDP)	Henry Götze (CDU/FDP)
Sascha Krüger (SPD/Linke/Grüne)	Lisa Marie Püchler (SPD/Linke/Grüne)
Mirko Schreiber (BfL)	Andreas Gloth-Pfaff (BfL)
Andreas Spanjer (AfD, WV: AfD)	Carsten Hähner (AfD, WV: AfD)
Mark Tetzlaff (AfD WV: AfL)	Gunnar Franke (AfD WV: AfL)
Christian Otto (AWO Rudolstadt gGmbH)	Silvio Müller (SRB)
Cornelia Lorenz (Der Paritätische Thüringen e.V.)	Simone Hübner (Der Paritätische Thüringen e.V.)
Dörte Schwertner (Kreissportjugend)	Stefanie Tost (Kreissportjugend)
Marlies Köhler (Diakoniestiftung WBL gGmbH)	Christoph Majewski (Bildungszentrum Saalfeld GmbH)

Die beschlossenen Anlagen der Beschlüsse können im Internet auf der Seite www.kreis-slf.de, Rubrik Kreistag, Sitzung des jeweiligen Gremiums oder nach Rücksprache im Büro des Kreistages eingesehen werden.

Beschlüsse des Ausschusses

für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung Wahlperiode 2024-2029

4. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am 19.11.2024

Beschluss HR-24-04/24
Genehmigung der Niederschrift der 3. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 22.10.2024, öffentlicher Teil
Gemäß der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wird die Niederschrift über die 3. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 22.10.2024, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

3. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am 22.10.2024

Beschluss HR-21-03/24
Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Deckung von Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Haushaltsstelle 4200.7920 – Leistungen nach AsylbLG
Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung beschließt eine überplanmäßige Ausgabe im Einzelplan 4, Abschnitt 42, Unterabschnitt 4200.7920 (Leistungen in besonderen Fällen) in Höhe von 30.000,00 € zur Deckung von Kosten für Pflichtaufgaben im Zusammenhang für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Beschluss HR-22-03/24
Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Deckung von Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Haushaltsstelle 4214.7920 – Leistungen nach AsylbLG
Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung beschließt überplanmäßige Ausgaben im Einzelplan 4. Abschnitt 42, Unterabschnitt 4214.7920 (Grundleistungen für notwendige persönliche Bedürfnisse) in Höhe von 50.000,00 € zur Deckung der von Kosten für Pflichtaufgaben im Zusammenhang für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Wir suchen Sie!
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist ein moderner Dienstleister für rund 102.000 Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Wir arbeiten mit hohem Engagement, konstruktiv und partnerschaftlich mit Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen, Wirtschaft, Verbänden und anderen Behörden zusammen. Mit mehr als 700 Bediensteten stellt das Landratsamt einen der größten Arbeitgeber der Region dar.
Eingebettet in einer herrlichen Landschaft von Museen, Schlössern, Stauseen und dem Thüringer Wald bietet das Landratsamt einen sicheren Arbeitsplatz und beste Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die vielfältigen Berufsfelder unserer Kommunalverwaltung spiegeln sich in unserer Personalzusammensetzung wider und bieten jedem Bediensteten vielschichtige Einsatzmöglichkeiten.
Werden Sie Teil unseres Teams und gestalten Sie die Zukunft der Region im Landratsamt aktiv mit!

Sachgebietsleiter/in (m/w/d) **und Kinderarzt/Kinderärztin** (m/w/d) **Kennziffer: 2022_030**

Kinderarzt/Kinderärztin (m/w/d) **Kennziffer: 2022_029**

Sachbearbeiter/in (m/w/d) **Hygiene Kennziffer: 2024_045**

Sachbearbeiter/in (m/w/d) **für Leistungen nach dem AsylbLG Kennziffer: 2024_047**

Sachgebietsleiter/in (m/w/d) **Unterhaltsvorschuss**
Bewerbungsfrist: 31. Januar 2025 Kennziffer: 2024_013

Unterstützungsleistungen auf freiberuflicher Basis:
Arzt/Ärztin (m/w/d) **auf Honorarbasis**

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter:
www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschreibungen

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Schloßstraße 24 | 07318 Saalfeld | Mail: bewerbung@kreis-slf.de

– Ende des amtlichen Teils –

Amtliche Bekanntmachungen
und Informationen
der Stadtverwaltung

5. Dezember 21/24
Amtsblatt

Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse
des Ortsteilrates Schmiedefeld am 11. November 2024

Beschluss-Nr.: OR/096/2024
Der Ortsteilrat des Ortsteils Schmiedefeld genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Ortsteilrates Schmiedefeld vom 05. August 2024.

Beschluss-Nr.: OR/063/2024
Der Ortsteilrat Schmiedefeld beschließt die Weiterführung des Infoblattes „Saalfelder Höhenpanorama" im Gebiet der Ortsteile Schmiedefeld, Reichmannsdorf, Saalfelder Höhe und Wittgendorf bis zum 31.12.2029.

Beschluss-Nr.: OR/089/2024
Der Ortsteilrat Schmiedefeld beschließt folgende Termine für die Ortsteilratssitzungen 2025:
1. 27.01.2025
2. 28.04.2025
3. 11.08.2025
4. 03.11.2025.

Beschlüsse
des Ortsteilrates Wittgendorf vom 14. November 2024

Beschluss-Nr.: OR/098/2024
Der Ortsteilrat des Ortsteils Wittgendorf genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Ortsteilrates Wittgendorf vom 22. August 2024.

Beschluss-Nr.: OR/064/2024
Der Ortsteilrat Wittgendorf beschließt die Weiterführung des Infoblattes „Saalfelder Höhenpanorama" im Gebiet der Ortsteile Schmiedefeld, Reichmannsdorf, Saalfelder Höhe und Wittgendorf bis zum 31.12.2029.

Satzung
über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern der Stadt Saalfeld/Saale

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBI. S. 277, 288) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBI. S. 277, 288), in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBI. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2294) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBI. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 108), hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in seiner Sitzung am 30. Oktober 2024 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1
Steuersätze der Realsteuern

(1) Die Stadt Saalfeld/Saale erhebt die Grundsteuer und die Gewerbesteuer.
(2) Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für die Stadt Saalfeld/Saale wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land-und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	490 v. H.
2. Gewerbesteuer	395 v. H.

§2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern der Stadt Saalfeld/Saale vom 20. Juni 2016 außer Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale
Saalfeld/Saale, den 15.11.2024

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Information zur Grundsteuer
ab 01.01.2025

Die Stadt Saalfeld/Saale wird Anfang Januar 2025 allen Eigentümern einen neuen Grundsteuerbescheid zusenden. Auf diesen ist die neu zu zahlende Grundsteuer ersichtlich.

Bitte warten Sie vor einer Zahlung diesen Bescheid ab!

Erläuterung:
Auf Grund des 2019 verabschiedeten Grundsteuerreformgesetzes mussten die Grundstückseigentümer zur Feststellung der Grundsteuerwerte zum Stichtag 01.01.2022 eine Erklärung abgeben. Das Finanzamt Pößneck hat darauf aufbauend die Grundsteuerwerte berechnet und daraus ableitend die neuen

Steuermessbeträge ermittelt. Diese beiden Werte wurden den Eigentümern per Bescheide zugeschickt.

Die neuen Steuermessbeträge wurden der Stadt Saalfeld übermittelt und werden ab 01.01.2025 mit dem neuen Hebesatz multipliziert und ergeben die neue Grundsteuer.

Satzung
der Stadt Saalfeld/Saale über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBI. S. 277, 288), des § 49 des Thüringer Straßengesetzes – ThürStrG – in der Fassung vom 7. Mai 1993 (GVBI. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBI. S. 277, 290), hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale beschlossen:

I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

§2
Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Entsprechend den anliegenden Plänen (Anlage 1 und Anlagen 2.1 bis 2.22), die Bestandteile dieser Satzung sind, sind alle öffentlichen Straßen zu reinigen.

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege, Standspuren und Haltestellenbuchten des öffentlichen Personennahverkehrs,
b) die unselbstständigen Parkplätze, Parkbuchten und Parkstreifen,
c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
d) die Gehwege und Schrammborde, einschließlich der Reinigung von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs,
e) Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
f) die straßenbegleitende Bepflanzung (Straßenbegleitgrün), wie Grünstreifen, Baumscheiben oder sonstige Bepflanzungen.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen). Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

Kombinierte Rad-Gehwege sind in Bezug auf die Straßenreinigungspflicht wie Gehwege zu behandeln.

(4) An den Bushaltestellen erstreckt sich die Reinigungspflicht nicht auf die Ausstattungsgegenstände.

(5) Zur straßenbegleitenden Bepflanzung (Straßenbegleitgrün) im Sinne dieser Satzung gehören Grünstreifen, (Rasenflächen als Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen), Baumscheiben (offene, nicht versiegelte Flächen am Stammfuß von Straßenbäumen) und sonstige Bepflanzungen (mit Blumen oder Gehölzen bepflanzte Flächen als Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen).

§3
Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Mehrere Reinigungspflichtige eines Grundstücks sind gesamtschuldnerisch verpflichtet nach § 421 BGB.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben.

(3) Die nach den Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen.

(4) Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§4
Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:
a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 7) und
b) den Winterdienst (§§ 8 und 9).

II
Allgemeine Straßenreinigung

§5
Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen sowie von Grünbewuchs zu befreien, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem. Das Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es den Verkehr gefährdet (Rutsch- oder Stolpergefahr).

(3) Auf straßenbegleitenden Bepflanzungen (Straßenbegleitgrün: Grünstreifen, Baumscheiben und sonstige Bepflanzungen) sind lediglich Fremdkörper (Weggeworfenes und Laub) zu beseitigen, nicht jedoch grünpflegerische oder gärtnerische Maßnahmen (Bepflanzen, Düngen, Beschneiden, Wässern, Mähen) durchzuführen.

(4) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufener Wassernotstand).

(5) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(6) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§6
Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen – vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte – zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§7
Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf, mindestens aber einmal wöchentlich zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

III
Winterdienst

§8
Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, ist entlang der Grundstücksgrenze ein Streifen von 1,5 m Breite von Schnee zu räumen.

Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,5 m zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Eis und Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Vepflichtungen gelten für die Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§9
Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen". In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 4 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 1 Sätze 2 ff. Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eisrückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 8 Abs. 7 gilt entsprechend.

(8) Im Rahmen der Räum- und Streupflicht dürfen die straßenbegleitenden Bepflanzungen (Straßenbegleitgrün) nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

IV
Schlussvorschriften

§10
Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt Saalfeld/Saale.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den § 5 Abs. 1-3, § 6 der Straßenreinigung nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen den § 5 Abs. 4 der Staubentwicklung nicht vorbeugt,
3. entgegen den § 5 Abs. 5 unzulässige Reinigungsgeräte verwendet,
4. entgegen den § 5 Abs. 6 den Straßenkehricht nicht sofort oder in unzulässiger Weise beseitigt,
5. entgegen den § 7 die Reinigungszeiten nicht einhält,
6. entgegen den § 8 Abs. 1-4, 6 Schnee nicht, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise räumt,
7. entgegen den § 8 Abs. 5 zu beseitigenden Schnee nicht, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise räumt,
10. entgegen den § 9 Abs. 4 unzulässiges Streumaterial verwendet,
11. entgegen den § 9 Abs. 4 Salzrückstände nach ihrem Auftauen nicht sofort beseitigt,
12. entgegen den § 9 Abs. 5 aufgehacktes Eis unzulässig beseitigt,
13. entgegen den § 9 Abs. 6 beim Abstumpfen unzulässige Hilfsmittel verwendet,
14. entgegen den § 9 Abs. 7 seinen Verpflichtungen aus § 8 nicht rechtzeitig nachkommt,
15. entgegen den § 9 Abs. 8 Straßenbegleitgrün mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut oder salzhaltigen oder sonstige salzhaltige Mittel enthaltenden Schnee auf ihm ablagert.

§ 12
Zwangsmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils aktuellen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale vom 23. August 2017, die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Reichmannsdorf vom 21. Dezember 2011 und die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Schmiedefeld vom 17. November 2011 außer Kraft.

Saalfeld/Saale, den 22.11.2024
Stadt Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Anlagenverzeichnis

Anlagenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung im Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale

Anlage 1	Ortsteile: Saalfeld, Altsaalfeld, Garnsdorf, Graba, Köditz, Obernitz, Remschütz, Gorndorf, Beulwitz (mit Aue am Berg, Beulwitz, Crösten, Wöhlsdorf)	M 1:7.000	AO quer
Anlage 2.1	Saalfelder Höhe Bernsdorf	M 1:2.500	A4 quer
Anlage 2.2	Saalfelder Höhe Birkenheide	M 1:2.500	A4 quer
Anlage 2.3	Saalfelder Höhe Braunsdorf	M 1:2.500	A3 quer
Anlage 2.4	Saalfelder Höhe Burkersdorf	M 1:2.500	A4 quer
Anlage 2.5	Saalfelder Höhe Dittersdorf	M 1:2.500	A4 quer
Anlage 2.6	Saalfelder Höhe Dittrichshütte	M 1:2.500	A3 quer
Anlage 2.7	Saalfelder Höhe Eyba	M 1:2.500	A4 quer
Anlage 2.8	Saalfelder Höhe Hoheneiche	M 1:2.500	A4 quer
Anlage 2.9	Saalfelder Höhe Kleingeschwenda	M 1:2.500	A3 quer
Anlage 2.10	Saalfelder Höhe Knobelsdorf	M 1:2.500	A4 quer
Anlage 2.11	Saalfelder Höhe Lositz & Jehmichen	M 1:2.500	A3 quer
Anlage 2.12	Saalfelder Höhe Reschwitz	M 1:2.500	A4 quer
Anlage 2.13	Saalfelder Höhe Unterwirbach	M 1:2.500	A2 quer
Anlage 2.14	Saalfelder Höhe Volkmannsdorf	M 1:2.500	A3 quer
Anlage 2.15	Saalfelder Höhe Wickersdorf	M 1:2.500	A4 quer
Anlage 2.16	Saalfelder Höhe Wittmannsgereuth	M 1:2.500	A4 quer
Anlage 2.17	Saalfelder Höhe Witzendorf	M 1:2.500	A3 quer
Anlage 2.18	Wittgendorf	M 1:2.500	A4 quer
Anlage 2.19	Reichmannsdorf & Schlagethal	M 1:2.500	C1 quer
Anlage 2.20	Gösselsdorf	M 1:2.500	A4 quer
Anlage 2.21	Schmiedefeld	M 1:2.500	A1 quer
Anlage 2.22	Arnsgereuth	M 1:2.500	A3 quer

Bekanntmachung

Die Anlagen 1 – 2.22 „Pläne über die zu reinigenden Straßen nach § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung“ können zu den Sprechzeiten am

Montag	von 09:00 -12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 -16:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 -12:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 -18:00 Uhr
Freitag	von 09:00 -12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Tiefbauamt, Markt 6, Zimmer 1.03 bei Frau Puschner eingesehen werden.

Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung der Anlagen 1 – 2.22 „Plan über die zu reinigenden Flächen nach § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung“ unter **www.saalfeld.de** (Stadt/Politik/Ortsrecht).

– Ende des amtlichen Teils –

Termine, Tipps und Informationen

Stadt- und Kreisbibliothek

Unsere Veranstaltungen

Am **Donnerstag**, dem **5. Dezember 2024** öffnet sich in der Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld um **16:00 Uhr** ein Türchen des **lebendigen Adventskalenders** – es heißt Bühne frei für **„Kasper baut ein Haus“.**
Kristine Stahl zeigt ein besonderes Kasperstück für Zuschauer von 4 bis 104 Jahren. „Hier ist es schön, hier baue ich mein Haus! Für die Oma, für die Gretl, für die zwanzig Kinder und für meiner selbst, den Kasper, angenehm.“

Kasper baut ein Haus. Foto: Kristine Stahl.

Am **Dienstag**, dem **10. Dezember 2024** um **10:00 Uhr** lädt der Weihnachtswichtel der Gorndorfer Bibliothek alle Kinder ab 5 Jahren zu einer **Weihnachtsgeschichte** mit dem **Kamishibai-Erzähltheater** ein. Der Eintritt ist frei. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Zwei Tage darauf, am **Donnerstag**, dem **12. Dezember 2024** um **16:00 Uhr** wird es weihnachtlich in der Kinderbibliothek am Markt. Gemeinsam mit Frau Rothe wird gebastelt: **Spaßiges und Kreatives von Hand mit vielen vorweihnachtlichen Überraschungen**.
Herzlich Willkommen sind alle Kinder ab 5 Jahren. Der Eintritt ist frei. Auch hier ist eine Anmeldung nicht erforderlich – einfach vorbeikommen und mitbasteln.

Weitere Informationen unter www.stadt-saalfeld.bibliotheca-open.de

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Stadtrates
der Stadt Rudolstadt vom 14.11.2024

Beschluss Nr. P 21/2024
Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Stadtrats vom 17.10.2024
Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 17.10.2024 wird genehmigt.

Beschluss Nr. 115/2024
Bestellung der Mitglieder des Sportbeirates der Stadt Rudolstadt
Folgende Personen werden in den Sportbeirat der Stadt Rudolstadt bestellt:

Fraktion AfD:	Herr Uwe Mohring
Fraktion BfR:	Frau Diana Hünger
Fraktion CDU/FDP/FWG:	Herr Hendrik Rose
Fraktion Die Linke:	Herr Rainer Wernicke
Fraktion SPD/GRÜNE:	Herr Alexander Meinhardt-Heib
Sachkundiger Bürger:	Herr Thomas Schauseil
Sachkundiger Bürger:	Herr Lars Wernicke
Sachkundige Bürgerin:	Frau Silvia Böhme-Stojan
Sachkundiger Bürger:	Herr Jan Rudolph

Wahl Nr. 21/2024
Wahl einer fachkundigen Person in den Aufsichtsrat der Stadtentwicklungsgesellschaft Rudolstadt mbH (SER)
Ergebnis:
Der Stadtrat wählt
- Frau Doreen Melle

als fachkundige Person, die nicht dem Stadtrat oder der Stadtverwaltung angehört, als Mitglied des Aufsichtsrates der Stadtentwicklungsgesellschaft Rudolstadt mbH (SER).

Beschluss Nr. 74/2024 1. Ergänzung
Entsendung in den Aufsichtsrat der Stadtentwicklungsgesellschaft Rudolstadt mbH (SER)
Der Stadtrat beschließt die Entsendung der gewählten fachkundigen Person
- Frau Doreen Melle

in den Aufsichtsrat der Stadtentwicklungsgesellschaft Rudolstadt mbH (SER).

Beschluss Nr. 124/2024
Nachtragshaushaltsplan und Nachtragshaushaltssatzung 2024
Der Stadtrat beschließt die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 der Stadt Rudolstadt.

Beschluss Nr. 125/2024
Nachtragshaushalt 2024 – Finanzplan und vorläufiges Investitionsprogramm der Stadt Rudolstadt
Der Stadtrat beschließt den Finanzplan und das vorläufige Investitionsprogramm der Stadt Rudolstadt für den Zeitraum 2023 bis 2027 (gemäß § 62 ThürKO i. V. m. § 12 ThürGemHV) in der vorliegenden Fassung.

Beschluss Nr. 114/2024
Anpassung des Dienstleistungsvertrages zwischen der Stadt Rudolstadt und der Stadtentwicklungsgesellschaft Rudolstadt mbH (SER) an die aktuelle Richtlinie der Thüringer Städtebauförderung
Der Stadtrat beschließt, den vorliegenden Vertragsentwurf „1. Änderung zum Dienstleistungsvertrag zur Durchführung von Quartiers- und Citymanagementleistungen" in seiner Fassung anzunehmen und ermächtigt den Bürgermeister, den Vertrag rechtskräftig zu unterzeichnen.

Beschluss Nr. 119/2024
Satzung der Stadt Rudolstadt über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern – Hebesatzsatzung (RuHebsaS) mit Wirkung zum 01.01.2025
Der Stadtrat beschließt die Satzung der Stadt Rudolstadt über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern – Hebesatzsatzung (RuHebsaS) mit Wirkung zum 01.01.2025.

Wahl Nr. 20/2024 1. Ergänzung
Wahl von Ortssprechern für die Ortsteile
Ergebnis:
Der Stadtrat wählt folgendes Mitglied des Stadtrates als Sprecher für den Ortsteil Mörla unserer Stadt: Herrn Frank Niklas.

Beschlüsse
des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 21.10.2024

Beschluss Nr. 116/2024
Vergabe von Planungsleistungen – Sanierung Kunstrasenplatz Städtisches Stadion
Der Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschuss ermächtigt den Bürgermeister, die Planungsleistungen für die Erneuerung des Kunstrasenplatzes (Städtisches Stadion, Kleiner Damm 20) an das aus dem Planerauswahlverfahren hervorgehende am besten geeignete Büro zu vergeben.

Beschluss Nr. 118/2024
Gemeindliches Einvernehmen zum Vorhaben „Terrassendach für Solaranlage 3 m x 4 m" (Baugenehmigung),
Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 2, Flurstück 245/2
Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Terrassendach für Solaranlage 3 m x 4 m" i. V. m. einer Abweichung nach § 73 (1) ThürBO von örtlichen Bauvorschriften i. S. des § 97 ThürBO (hier: § 6 Abs. 8 RuGestSAR Dachmaterial) auf dem Baugrundstück Gemarkung Rudolstadt, Flur 2, Flurstück 245/2.

– Ende des amtlichen Teils –